

# Nachrichtenblatt der Militär-Regierung für den Kreis Calw

Bekanntmachungen des Herrn Gouverneurs, des Landratsamts und sämtlicher Behörden des Kreises

CALW

Freitag, 23. August 1946

Nr. 78

## Bekanntmachungen für den Kreis Calw

### Barentrichtung der freiwilligen Beiträge zur Invaliden- und Angestelltenversicherung

Den freiwillig Versicherten und denjenigen Pflichtversicherten der Invaliden- und Angestelltenversicherung, die ihre Beiträge nicht im Lohnabzugsverfahren, sondern durch Verwendung von Beitragsmarken entrichten, z. B. unständig Beschäftigte, selbständige Handwerker, Lehrer, Erzieher, Hebammen usw., war es infolge Fehlens gültiger Invaliden- und Angestelltenversicherungsmarken seit langem nicht mehr möglich, ihre Beiträge zu entrichten. Um diesen Versicherten die alsbaldige Nachentrichtung der bis zum 31. 5. 1946 fällig gewordenen Beiträge zu ermöglichen, wurde der Bareinzug durch die Allg. Ortskrankenkassen als vorübergehende Maßnahme verfügt. Die Ortskrankenkassen erteilen für die eingezahlten Beträge Empfangsbestätigungen nach vorgeschriebenem Muster. Diese Empfangsbestätigungen sind in die laufende Quittungskarte bzw. Versicherungskarte vorsichtig einzukleben. Bei der Aufrechnung der Quittungskarten bzw. Versicherungskarten werden die Empfangsbestätigungen genau wie die Beitragsmarken behandelt, es wird also lediglich die Zahl der Beiträge nach Klassen aufgerechnet.

Zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft sind mindestens 26 Wochenbeiträge in der Invalidenversicherung und 6 Monatsbeiträge in der Angestelltenversicherung für ein Kalenderjahr erforderlich. Die Beiträge müssen, um gültig zu sein, nach dem Einkommen entrichtet werden. Die Beitragsklasse I der Invalidenversicherung bzw. die Beitragsklasse A bei der Angestelltenversicherung scheidet bei freiwilliger Versicherung aus. Die Beitragsklasse II der Invalidenversicherung bzw. der Beitragsklasse B der Angestelltenversicherung kann nur von Personen, die kein Einkommen beziehen, z. B. Ehefrauen, verwendet werden. Rechtswirksame Beiträge können nur Personen entrichten, die noch nicht invalide bzw. berufs unfähig sind. Diesbezügliche

Nachprüfungen, insbesondere bei älteren Personen und solchen, die für Zeiten vor 1. 1. 1944 Beiträge nachholen, bleiben vorbehalten.

Die für die Zeit bis 31. 5. 1946 nach-

#### Invalidenversicherung

Lohnklasse:	Arbeitsverdienst bzw. Einkommen (wöchentlich):	Wochenbeitrag:	Steigerungsbeitrag:
I	bis zu 6.— RM.	30 Rpf.	8 Rpf.
II	von mehr als 6.— bis 12.— RM.	60 Rpf.	14 Rpf.
III	von mehr als 12.— bis 18.— RM.	90 Rpf.	20 Rpf.
IV	von mehr als 18.— bis 24.— RM.	120 Rpf.	26 Rpf.
V	von mehr als 24.— bis 30.— RM.	150 Rpf.	32 Rpf.
VI	von mehr als 30.— bis 36.— RM.	180 Rpf.	38 Rpf.
VII	von mehr als 36.— bis 42.— RM.	210 Rpf.	44 Rpf.
VIII	von mehr als 42.— bis 48.— RM.	240 Rpf.	50 Rpf.
IX	von mehr als 48.— RM.	270 Rpf.	56 Rpf.
X		300 Rpf.	65 Rpf.

#### Angestelltenversicherung

Gehaltsklasse:	Arbeitsverdienst bzw. Einkommen (monatlich):	Beitrag:	Steigerungsbeitrag:
A	bis zu 50.— RM.	2 RM.	0.25 RM.
B	50.— RM. bis 101.40 RM.	4 RM.	0.50 RM.
C	101.40 RM. bis 200.20 RM.	8 RM.	1.— RM.
D	200.20 RM. bis 300.30 RM.	12 RM.	1.50 RM.
E	300.30 RM. bis 400.40 RM.	16 RM.	2.— RM.
F	400.40 RM. bis 501.80 RM.	20 RM.	2.50 RM.
G	501.80 RM.	25 RM.	3.— RM.
H	ohne Verpflichtung	30 RM.	4.— RM.
J	" "	40 RM.	6.— RM.
K	" "	50 RM.	8.— RM.

Als Ausweis über die Mitgliedschaft in der Invalidenversicherung oder Angestelltenversicherung ist bei der Beitragszahlung die Quittungskarte bzw. Versicherungskarte vorzulegen.

Über die Entrichtung freiwilliger Beiträge für die Zeit vom 1. 6. 1946 an sind noch nähere Bestimmungen abzuwarten. Von diesem Zeitpunkt an kön-

zuholenden Beiträge sollen möglichst in einer Summe entrichtet werden.

Aus den nachstehenden Tabellen sind die für die einzelnen Beitragsklassen maßgebenden Einkommensgrenzen ersichtlich. Die Entrichtung höherer Beiträge ist jedoch zulässig.

nen voraussichtlich wieder Beitragsmarken verwendet werden.

Alles Weitere darüber, wann und wo die Beiträge entrichtet werden können, geben die Allgemeinen Ortskrankenkassen ortsüblich bekannt.

Calw, den 20. August 1946

Landratsamt  
— Versicherungsamt —

#### Betr. Tabakwaren

Auf die Punkte 15, 16 und 17 der Raucherkarte werden am Freitag, den 23. 8., Sonnabend, den 24. 8. und Montag, den 26. 8. 1946 Tabakwaren ausgegeben. — Diese Punkte verfallen am 27. 8. 1946 und dürfen dann nicht mehr beliefert werden. Kreiswirtschaftsamt Calw

#### Wichtig für Kriegsbeschädigte!

Die Orthopädische Versorgungsstelle Reutlingen hält im Kreise Calw folgende Sprechtag ab:

in Calw am 31. August von 8—10 Uhr in der Nebenstelle des Gesundheitsamts in der Altburger Straße;

in Nagold am 31. August von 10.30 bis 12 Uhr im Gesundheitsamt.

Die Versorgungsbescheide und Krankenpapiere sind mitzubringen.

Die Herren Bürgermeister werden gebeten, die Kriegsbeschädigten rechtzeitig zu verständigen.

Der Landrat

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

## Markenabrechnungen der Kleinverteiler in Lebensmitteln

Wichtig!

Die Nachprüfungen des Markenrücklaufs bei den Kleinverteilern haben verschiedentlich zu Beanstandungen geführt. So wurden z. B. Marken abgeliefert, die gar nicht bewertet waren, aber vom Kleinverteiler trotzdem unter Mengenangabe abgerechnet wurden. In einem anderen Fall wurden Abschnitte, die in Größe und Farbe einem Markenabschnitt entsprachen, aber keinerlei Aufdruck trugen, in die abgelieferten Abschnitte eingeschmuggelt und in der Markenaufstellung wie ein vorschriftsmäßiger Abschnitt berechnet. Solche Dinge zwingen das Kreisernährungsamt, folgendes anzuordnen:

1. Ab 1. September 1946 dürfen die Kleinverteiler ihre Marken nicht mehr gebündelt den örtlichen Kartenausgabestellen abliefern, sondern müssen die Abschnitte aufgeklebt, getrennt nach Lebensmittelart, vorgelegt werden. Außerdem müssen die Markenabschnitte mit den gleichen Gewichtsbewertungen einheitlich aufgeklebt sein.

(Beispiel: Also nicht ein Abschnitt mit 1000 g und dann wieder ein solcher mit 500 g, sondern zuerst alle Abschnitte mit 1000 g und dann die mit 500 g usw.)

2. Die Bürgermeisterämter dürfen ab

1. September 1946 die Markenabrechnungen von den Kleinverteilern nur annehmen, wenn die Abschnitte, wie in Ziffer 1 angegeben, vorgelegt werden.

3. Diese Anordnung gilt für alle Kleinverteiler in Lebensmitteln (auch Bäcker).

4. Ein besonderer Erlaß ergeht an die Bürgermeisterämter nicht mehr. Diese Bekanntmachung ist von ihnen auszuscheiden und bei den Akten der örtlichen Kartenausgabestelle einzuordnen. Die eingereichten Markenabrechnungen müssen genauestens geprüft werden.

In Fällen, in denen ein Kleinverteiler künftig seine Markenabrechnung mit Absicht falsch aufstellt, um dadurch mehr Lebensmittel bzw. sonstige Wirtschaftsgüter beziehen zu können, als ihm nach einer ordnungsmäßigen Markenabrechnung tatsächlich zustehen, wird das Kreisernährungsamt die Schließung des Geschäftes und die Bestrafung des Kleinverteilers beantragen.

Calw, den 15. August 1946

Kreisernährungsamt.

Vorstehende Anordnung gilt sinngemäß auch für den Bereich des Kreiswirtschaftsamtes.

Kreiswirtschaftsamt.

### Zuckerausgabe Monat August 1946

1. Für den Monat August 1946 ist die Ausgabe von Zucker an folgende Personen freigegeben (August-Lebensmittelkarten):

Kinder von 0—3 J. (K 1) auf Abschn. 38 und 39 je 625 g, zusammen 1250 g

Kinder von 0—3 J. SV auf Abschn. 300 (K 1) 1250 g

Kinder von 3—6 J. (K 2) auf Abschn. 38 und 39 je 875 g, zusammen 1750 g

Kinder von 3—6 J. SV auf Abschn. 301 (K 2) 1750 g

Schwerarbeiter (1. Kategorie) Zulagekarte A u. B je 100 g, zus. 200 g

Waldarbeiter (2. Kateg.) Zulagekarte A u. B je 200 g, zusammen 400 g

Schwerstarbeiter (3. Kategorie) Zulagekarte A u. B je 325 g, zus. 650 g

Werdende und stillende Mütter, Zulagekarte 429 und 430 je 250 g, zus. 500 g.

Alle übrigen Personen erhalten für Monat August 1946 keinen Zucker.

2. Den örtlichen Kartenausgabestellen wird vom Kreisernährungsamt mitgeteilt, welche Zuckermengen ihnen zur Ausgabe zustehen. Diese Menge ist von den Bürgermeisterämtern unter die Kleinverteiler ihres Ortes entsprechend ihren Umsätzen aufzuteilen. Die Kleinverteiler erhalten von ihrem Bürgermeisteramt einen Bezugschein zum Bezug des Zuckers. Diese Bezugscheine sind raschestens von den Kleinverteilern den vom Kreisernährungsamt eingesetzten Großverteilern zur Belieferung zu übersenden.

3. Wenn die für die Ausgabe nötige Gesamtmenge an Zucker in einer Gemeinde angeliefert ist, dürfen die Bürgermeisterämter den Zucker erst zur Ausgabe ausrufen. Die Ausgabe muß im Interesse der Bezugsberechtigten örtlich gleichzeitig erfolgen.

4. Die Großverteiler wurden vom Kreisernährungsamt entsprechend angewiesen.

5. Die Bezugsberechtigten müssen den Zucker an ihrem Wohnort beziehen, da die Zuckerzuweisungen an die einzelnen Gemeinden innerhalb des Kreises nur auf Grund ihrer gemeldeten Bevölkerungszahlen erfolgen kann. Eine Einbeziehung der auswärtigen Kundschaft einer Gemeinde in die Zuweisungsberechnung ist deshalb nicht möglich, da Anhaltspunkte über die Zahl der auswärtigen Kunden fehlen. Diese Zahl festzustellen, ist zu umständlich und wäre eine festgestellte Zahl, immer Schwankungen unterworfen und daher nie zuverlässig.

6. Vor unrechtmäßiger Verwendung von Zucker wird gewarnt. Unwahre Angaben bei der Bestandsmeldung werden verfolgt.

Calw, den 13. August 1946

Kreisernährungsamt.

### Erlöschen der Pferderäude

Die Pferderäude in Langenbrand und Gräfenhausen ist erloschen.

Landratsamt Calw

### Versorgung mit Waschmitteln

In den nächsten Tagen erhalten alle Normalverbraucher u. Selbstversorger für den Monat August

1 Stück Einheitsseife, sowie  
1 NP. Vorwaschmittel,

außerdem Kleinstkinder bis zu 3 Jahren zusätzlich

1 Stück Feinseife, sowie  
1 NP. Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter, und zwar Einheitsseife und Vorwaschmittel für alle Verbraucher gegen Abschnitt 42/August oder Abschnitt SV 312/August, Feinseife und Waschpulver für Kleinstkinder: Abschnitt K 1 49/August oder Abschnitt SV K 1 311/August.

Kreiswirtschaftsamt.

### Transport von Brennholz für den Winter 1946/47

Auf Anordnung des Herrn Gouverneur Délégué Supérieur pour le Wurtemberg vom 20. Juni 1946 ist ab 20. Juli 46 bis auf Widerruf jeder Transport von Brennholz durch mechanische Zugmittel verboten.

Ausnahmegenehmigung nach unten stehendem Muster kann auf Antrag vom Chef de Secteur forestier local française, im Rahmen der Bildung oder Ergänzung von genau bestimmten Allgemeingütern erteilt werden.

Zuwiderhandlungen werden von den französischen Gerichten des Gouvernement Militaire bestraft.

Muster

Genehmigung zum Transport  
von Brennholz

Herr ..... in ..... ist berechtigt, zu transportieren, durch Herrn ..... transportieren zu lassen, Lastwagen ..... Marke ..... Nr. .... rm Brennholz aus ..... für ..... gültig bis .....  
....., den .....

Forstamt

Kreisstraßenverkehrsamt  
Calw.

### Kein Brennholztransport mit Kraftfahrzeugen

Auf Grund der Verordnung vom 20. Juni 1946 des Herrn Generalgouverneurs wurde der Brennholztransport mit Kraftfahrzeugen aller Art bis auf weiteres untersagt. Ausnahmegenehmigungen können auf Grund eines Gesuchs beim Chef du secteur beantragt werden. Sie sind eingehend begründet dem Kreisforstmeister einzureichen.

Verstöße gegen diese Verordnung werden vor den französischen Militärgerichten abgeurteilt.

Langenbrand, 12. August 1946

Der Kreisforstmeister:  
gez. Pfeilsticker.

1. Die Gemeinderatswahlen finden am Sonntag, den 15. 9. 1946, von 8—18 Uhr statt. Wahlberechtigt ist, wer in der Wählerliste eingetragen ist.

2. Die Bevölkerung wird auf die in der Tagespresse erschienenen Anordnungen der Militärregierung Nr. 49 und Nr. 53 verwiesen. Darnach sind die Wahlvorschläge bis zum 26. 8. 46 beim Bürgermeister in 3facher Fertigung einzureichen. Jeder Bewerber hat eine Zustimmungserklärung und eine eidesstattliche Erklärung vorzulegen, aus der hervorgeht, daß kein Wahlausschließungsgrund vorliegt. Die Wahlvorschläge können von den zugelassenen Parteien oder von mindestens 10 wahlberechtigten Bürgern der Gemeinde eingereicht werden. Die Zahl der Gemeinderatssitze ist in Gemeinden bis zu 2000 Einwohner 6, von 2001 bis 5000 Einwohner 8 und von 5001 bis 10 000 Einwohner 10.

3. Gleichzeitig werden die Bürgermeister durch die Gemeindeeinwohner gewählt. Bewerbungsgesuche sind bis zum 26. 8. beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses abzugeben.

4. Wählbar sind wahlberechtigte Personen, die vor dem 1. 5. 1946 das 25. Lebensjahr vollendet haben und von keiner der in der deutschen Wahlordnung, die vor dem 30. 1. 33 in Kraft war, vorgesehenen Bestimmungen über den Ausschluß von der Wählbarkeit getroffen ist. Nicht wählbar sind außerdem:

- die früheren Mitglieder der NSDAP. und einer ihrer Gliederungen ohne Rücksicht auf den Eintrittstag,
- die früheren aktiven Offiziere und Unteroffiziere, die sich nach dem 13. 3. 1936 noch im aktiven Dienst befanden.

Calw, den 20. August 1946

Landratsamt,

#### Verwertung der Mohnkapseln ein lohnender Nebenverdienst beim Mohnanbau

Warum Mohnkapselerfassung?

Leere Mohnkapseln sind ein wichtiger Rohstoff für die Herstellung schmerzlindernder Arzneimittel. Die Erfassung und Verarbeitung dieses früher unbeachteten Abfalls ist in Anbetracht des Bedarfs an schmerzlindernden Arzneimitteln sowie der Einfuhrschwierigkeiten notwendiger als je.

Wie sollen die Mohnkapseln beschaffen sein?

Die zu liefernden Kapseln müssen ausgereift, trocken, gesund, von heller Farbe sowie möglichst stengelfrei sein. Es ist gleichgültig, ob die Kapseln ganz oder zerschlagen sind. Bei einigermaßen günstiger Witterung zur Zeit der Ernte sowie bei trockener Lagerung entsprechen die Kapseln im allgemeinen den Anforderungen.

Einen breiten Raum nahm die Tagung des Einfachen Militärgerichts am letzten Montag ein wegen versuchten Überschreitens der französischen in die amerikanische Zone ohne Passierschein. Alle Fälle bezogen sich auf die Richtung Stuttgart und der örtliche Brennpunkt ist Schaffhausen vor Weil der Stadt. In wieviel Fällen so eine Reise „ohne“ diesseits dennoch glückt, mag dahingestellt bleiben; jenseits droht dann immer noch die Gefahr der Sistierung. Der Ausreden, mit denen die Ertraptten vor Gericht argumentieren, sind es gar viele und auch unterschiedliche. In der Hauptsache bewegen sie sich auf der Linie des zu langen Wartens auf die Ausstellung eines Passierscheins und oft auch auf falsche Auskünfte dahingehend, daß zur Zeit überhaupt keine Passierscheine ausgestellt würden usw.

Der Vertreter der Anklage nahm dazu einmal mit scharfen Worten Stellung und betonte nachdrücklich, daß in begründeten Fällen von der französischen Militärregierung stets Passierscheine ausgestellt, diese auch sofort behandelt und an die zuständige deutsche Dienststelle weitergeleitet werden. Es geht natürlich aber auch nicht an, wie dies ein Fall zeigte, daß man sich, nachdem der Antrag eingereicht ist, schon drei Tage darauf, weil er noch nicht ausgehändigt ist, ohne ihn auf den Weg macht. Wie auch darauf hinzuweisen ist, daß nur zu Besuchszwecken ein Passierschein nicht ausgestellt werden kann, was jeder vernünftig denkende Mensch auch einsehen muß. Freilich gibt es auch viele dringende Reisen, familiärer und geschäftlicher Art, die das Recht auf Ausstellung eines Passierscheins haben und worauf auch Rücksicht genommen wird, wie man auch bei ganz dringenden und unaufschiebbaren Fällen auf raschestem Weg hilft. Was sagt aber z. B. der Leser dazu, wenn ein Mann aus O. ohne Passierschein mit Heidelbeeren nach Weil der Stadt fährt oder fahren wollte und dies damit zu begründen suchte, daß er die-

sen begehrten Schatz unserer Wälder in der französischen Zone nicht an den Mann bringen konnte! Jedenfalls auch, daß, wenn er noch nie gelogen, es dieses Mal und dazu faustdick getan hat. In Calw und wahrscheinlich auch in den anderen Städten war kein Pfund Heidelbeeren zu kaufen, und der Mann wäre sie an jeder Straßenecke reißend losgeworden.

An diesem einen Sitzungstag wurden also — und dies mag zur Warnung dienen — 11 Frauen und 7 Männer zu je 45 Mark Geldstrafe verurteilt, weiter 2 Frauen zu 50 Mark, bei Berücksichtigung mildernder Umstände 2 Frauen zu 35 Mark und 2 zu 25 Mark, sowie 1 Mann zu 25 und 1 zu 20 Mark. Ein schon sehr bejahrter Mann machte auf einem abgelaufenen Passierschein aus einem Siebener einen Achter und muß diese Fälschung mit 100 Mark büßen, wozu noch 15 Tage Gefängnis mit Aufschub kamen.

Ein zum zweiten Male zur Verhandlung stehender Fall betraf die Anklage wegen unrechtmäßiger Entnahme von Kohlen der Besatzungsmacht und Unehrerbietigkeit gegen deren Angehörige. Dieses Vorkommnis bezieht sich auf eine Villa auf dem Sommerberg in W., deren Besitzer nun zu einer Gefängnisstrafe von 6 Monaten, davon 3 Monate mit Aufschub, verurteilt wurde. — Wegen Nichtbesitzes der vorgeschriebenen Papiere wurde ein Motorradfahrer mit 40 Mk. Geldstrafe bedacht, und ein Mann, der Schnaps für Benzin gab und sich dadurch, wenn auch nur indirekt, mitschuldig an einem Autounfall machte, erhielt unter Berücksichtigung mildernder Umstände 15 Tage Gefängnis mit Aufschub und 50 Mark Geldstrafe. — Eine Ausländerin, die für einige Schachteln Zigaretten ein Kleid erstanden hatte, von dem sie aber wissen mußte, daß es gestohlen war, muß dies mit 10 Tagen Gefängnis büßen, wozu noch hinzuzufügen wäre, daß das Hängenlassen von Kleidungsstücken zur Abend- und Nachtzeit nicht ratsam ist. Ki.

Nicht übernommen werden verdorbene Kapseln, also solche, die dunkel bis schwarz aussehen, klamm, feucht, lederartig oder fleckig sind, Schimmelbildung zeigen oder muffig riechen.

Wie muß geerntet werden?

Die voll ausgereiften Kapseln werden möglichst kurzstielig abgebrochen und später mit einem Messer bzw. einer Rübenmühle ausgeschnitten oder auf einer gewöhnlichen Dreschmaschine gedroschen.

Bei wem werden die leeren Kapseln angeliefert?

Bei den Wüwa-Lagerhäusern Calw,

Altensteig und Schwann als mit der Erfassung beauftragten Stellen.

Der Tag zur Erfassung der Mohnkapseln wird seitens der Erfassungstellen noch besonders bekanntgegeben werden.

Landwirtschaftsamt  
Calw und Nagold.

#### Fahrradbereifung

Trotz wiederholter Hinweise haben die persönlichen Vorstellungen und Anfragen zwecks Fahrradbereifungen beim Kreiswirtschaftsamt nicht nachgelassen. In ganz besonders dringenden

## Bekanntmachungen der Stadt Calw

**Gemeinderatswahl**  
am Sonntag, den 15. September  
Zum gleichen Zeitpunkt findet auch die  
Wahl des Bürgermeisters statt.

### Bekanntmachung der Wahl

- Beginn der Abstimmung 8.00 Uhr.
- Schluß der Abstimmung 18.00 Uhr.
- Zu wählen sind 10 Gemeinderatsmitglieder.
- Der Stimmzettel ist amtlich hergestellt, andere Stimmzettel sind ungültig.

### e) Wahlbezirke:

Bezirk Nr. I: Alle Wahlberechtigten mit den Anfangsbuchstaben A—G

Fällen wird daher ab sofort nur noch Montags und Dienstags von 8 bis 11.30 und von 14 bis 17 Uhr Auskunft erteilt.

Grundsätzlich werden sämtliche mit einem Dringlichkeitsvermerk des Bürgermeisters versehene Anträge genehmigt, jedoch ist zu beachten, daß bei jeder Zuteilung höchstens 15—20% der Antragsteller berücksichtigt werden können.

Kreiswirtschaftsamt.

### Kalkulations-Handbuch für den Einzelhandel

Im Kommissionsverlag bei C. E. Poeschel, Verlag Stuttgart, ist ein von der Preisaufsichtsstelle nach dem Stand vom April 1946 bearbeitetes Kalkulations-Handbuch für den Einzelhandel mit Bekleidungs-, Textil- und Lederwaren erschienen.

Das Handbuch gibt dem Einzelhandel der Warengruppe Bekleidung, Textil und Leder ein praktisches, leicht zu benützendes, dabei aber doch vollständiges Hilfsmittel zur Preiserrechnung in die Hand. Es berücksichtigt alle heute noch gültigen Preisvorschriften für den Einzelhandel mit Spinnstoffen, Spinnstoffwaren, Schuhwaren und einschlägigen Artikeln, mit Leder- und Galanteriewaren (einschließlich aller hieher gehörigen Waren aus anderen Werkstoffen als Leder, also aus Spinnstoffen, Papier, Holz, Bast, Stroh und dergl.), ferner mit Taschen und Koffern.

Allen einschlägigen Betrieben, welche dieses Handbuch nicht besitzen, wird dringend empfohlen, es zu beschaffen.

Landratsamt Calw  
— Preisbehörde —

Bezirk Nr. II: Alle Wahlberechtigten mit den Anfangsbuchstaben H—Q

Bezirk Nr. III: Alle Wahlberechtigten mit den Anfangsbuchstaben R—Z

Bezirk Nr. IV: Vorort Alzenberg.

### f) Wahlräume:

Für Bezirk Nr. I: Rathaus, Kleiner Sitzungs-Saal

Für Bezirk Nr. II: Städt. Gebäude, Postgasse 2 (Kaffeehaus)

Für Bezirk Nr. III: Rathaus, Zimmer Nr. 2

Für Bezirk Nr. IV: Rathaus in Alzenberg.

Calw, den 15. August 1946

Der Bürgermeister.

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Wahlvorschläge sind bei dem Vorsitzenden des Wahlvorstands schriftlich bis zum 26. August 1946 spätestens 19.00 Uhr einzureichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 10 Personen enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge mit Familien- und Rufnamen, Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich aufzuführen, daß über ihre Person kein Zweifel besteht.

Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal (Kennwort) erkenntlich machen.

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 10 in der Wählerliste aufgenommenen Personen unterzeichnet sein. Im Wahlvorschlag sind ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter zu bezeichnen, die ermächtigt sind, für die Wählervereinigung gegenüber dem Wahlvorstand die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine unterschriebene Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, daß er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat, sowie eine eidesstattliche Erklärung über Zugehörigkeit zur NS-DAP, usw.

Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen; ebensowenig darf ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.

Calw, den 15. August 1946

Der Bürgermeister.

### Essensabgabe in den Gaststätten

Es liegt Veranlassung vor, erneut darauf hinzuweisen, daß die Essensabgabe in den Speisegaststätten nur an Personen erfolgen darf, die keine eigene Kochgelegenheit haben und somit darauf angewiesen sind, ihre Mahlzeiten in den Gaststätten einzunehmen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß Berufstätige ohne eigene Kochgelegenheit in jedem Falle bevorzugt berücksichtigt und keinesfalls abgewiesen werden.

Die Inhaber der Gaststätten werden angewiesen, eine Essensabgabe an nicht berechnete Personen zu verweigern. Im übrigen darf erwartet werden, daß dieser Personenkreis keine Gaststättenverpflegung in Anspruch nimmt.

Der Bürgermeister.

### Sperrzeit

Das Gouvernement Militaire weist erneut darauf hin, daß die festgesetzte Sperrzeit von 24 Uhr bis 4 Uhr nach wie vor in Kraft ist. Die Bevölkerung wird dringend ermahnt, die Sperrzeit genau einzuhalten.

Bürgermeisteramt:  
I. V. (gez.) Dagne.

### Abgabe französischer Postsäcke

Bei der Besetzung Frankreichs ist von deutschen Dienststellen und Soldaten eine große Anzahl von französischen Postsäcken abtransportiert worden. Diese Säcke sind ohne weiteres zu erkennen, da sie in großen Buchstaben mit „Postes France“ bezeichnet sind.

Alle Behörden, Industriebetriebe, Privatpersonen usw., die im Besitze solcher Postsäcke sind, werden aufgefordert, dieselben sofort, spätestens bis 24. 8. 46 auf der früheren Polizeiwache abzugeben. Nichtbefolgung dieser Aufforderung zieht Strafmaßnahmen nach sich.

Bürgermeisteramt:  
I. V. (gez.) Dagne.

### Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend

Die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 10. 6. 43 ist noch heute in voller Gültigkeit. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten werden auf die Bekanntmachung im Nachrichtenblatt Nr. 77 vom 16. 8. 46 hingewiesen und aufgefordert, ihre Kinder bis zu 18 Jahren entsprechend zu belehren und zur Befolgung dieser Anordnungen anzuhalten.

Bürgermeisteramt:  
I. V. (gez.) Dagne.

### VOLKSTHEATER CALW

Vom 23. bis 29. August

#### „Der Weg zur Hölle“

Am Montag einmalige Sondervorführung des Films

#### „4 de l'Infanterie“

(Film américain)  
für Zivil und Militär.

### Evangelische Gottesdienste in Calw

Sonntag, 25. Aug. 1946, 10. n. Trinitatis:  
8 Uhr Frühgottesdienst (Lieber); 9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Höfzel); 10.45 Uhr Kindergottesdienst im Vereinshaus.  
Montag, 26. Aug. 1946: 8 Uhr Schulanfängerandacht in der Kirche.  
Dienstag, 27. Aug. 1946: 20 Uhr Orgelkonzert von M. O. Förstemann-Magdeburg.

### Familiennachrichten

Ihre Vermählung geben bekannt: Erwin Eichele, Marti Eichele, geb. Großmann-Bad Liebenzell, Calw, 24. Aug. 1946.

Unser Stammhalter Hans-Friedrich ist angekommen. In dankbarer Freude: Trude Jung, geb. Meyer, Friedrich Jung, Neuenbürg, den 14. August 1946.

### Spendet für das Soziale Hilfswerk!

Herausgeber: Gouvernement Militaire de Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Der Landrat in Calw, Abtlg. Bekanntmachungen. — Druck: A. Oelschlägerische Buchdruckerei in Calw.